



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 04.09.2000

# **Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 30. Juni 2000 Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4050 - 3.5.1 - IV I- u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.21.11 -v. 4. 9. 2000<sup>1</sup>)**

---

4. 9. 00 (I)

251. Ergänzung - SMB1. NRW. - (Stand 31. 12. 2000 = MB1. NRW. Nr. 79 einschl.)

20319

### **Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 30. Juni 2000**

**Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -  
B 4050 - 3.5.1 - IV I-  
u. d. Innenministeriums -  
II A 2 - 7.21.11 -v. 4. 9. 2000<sup>1</sup>)**

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des j Entgelttarifvertrages Nr. 10 vom 5. 3. 1999 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d: Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 31. 3. 1999 - SMB1. NRW. 20319 -) tritt, geben wir bekannt:

Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

vom 30. Juni 2000

0

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001

im ersten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum 2219,27 DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum 2528,75 DM,

c) vom 1. Januar 2002 an

im ersten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum 1134,69 Euro,

im zweiten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum 1292,93 Euro.

(2) Bei Anwendung des Absatzes I sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz I für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz I erhält der Arzt im Praktikum einen monatlichen Verheiratetenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 115,36 DM,

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 118,12 DM,

c) vom 1. Januar 2002 an 60,40 Euro.

•) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr -Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für

- den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,

- die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen, vereinbart worden. f

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlusstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MB1. NRW. bekannt gegeben.

wird gemäß § 9 Abs. I des Tarifvertrages zur Regelung der -Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 Folgendes vereinbart:

## §1 Entgelt und Verheiratetenzuschlag

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001

im ersten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum 2167,26DM,

im zweiten Jahr der Tätigkeit

als Arzt im Praktikum 2469,48 DM,

## §2 • Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem An-

schluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes I Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### §3 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

') MBI. NRW. 2000 S. 1145.